

Ort:

Datum:

Stadtverwaltung Koblenz
- Ordnungsamt –
SG 31.20.20
Ludwig-Erhard-Straße 2

56073 Koblenz

Kommunikation:

 **Privat:**

 **Mobil:**

 **Fax:**

 **E-Mail:**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Vor- und Zuname des Veranstalters:

(bei Firmen und Vereinen ist hier der Name der Firma bzw. des Vereins anzugeben)

Vor- und Zuname der Verantwortlichen Person(en):

Mobile Erreichbarkeit der Verantwortlichen Person(en) während der Nachtarbeit:

Wohnanschrift: (bei Firmen und Vereinen ist hier der Sitz der Firma bzw. des Vereins anzugeben)

Ansprechpartner:

Art der durchzuführenden Arbeiten: (z.B. Gleisarbeiten, Brückenbauarbeiten usw.)

Örtlichkeit, an der die Arbeiten durchgeführt werden sollen: (Straße, Hausnummer, Streckenkilometer)

Baustelle ist

- ☐ wandernd
☐ ortsfest

Dauer der Nachtarbeit:

Nachtarbeitszeitraum:

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

2. MASCHINEN UND GERÄTE

Die Arbeiten sollen unter Verwendung folgender Maschinen und Geräte durchgeführt werden:

(Art, Typ und Anzahl aller einzusetzenden, lärmemittierenden Maschinen und Geräte auflisten)

Hinweis: Der Schalleistungspegel/ Schalldruckpegel wird im Umkreis von 10 m gemessen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maschinen bzw. der Geräte	Anzahl	Schalleistungspegel bzw. Schalldruckpegel der Maschinen / Geräte in dB(A)	32. BImSchVO -lärmreduziert-
1				
2				
3				
4				
5				

3. EINZELHEITEN

Warngeräte werden eingesetzt	☐ ja ☐ nein
Entfernung zum nächstgelegenen Einwirkungsort (Wohnhaus, Krankenhaus etc.)	
Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallabschirmung, Verkleidung, zeitliche Begrenzung der Nachtarbeit auf die Zeiten bis 23 Uhr)	

Immissionsabschätzung (bezogen auf die nächstgelegenen Einwirkungsorte ergibt sich überschlägig folgende Immissionsabschätzung für die lautesten unter Ziffer 2 aufgeführten Maschinen / Geräte)	db(A)
	☐ mit Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen
	☐ ohne Berücksichtigung der Lärmschutzmaßnahmen

4. BEGRÜNDUNG NACH § 4 ABS. 3 S.1 LIMSchG

Aus folgenden Gründen überwiegt das öffentliche Interesse bzw. das Interesse des Antragstellers die Belange der Nachbarschaft auf ungestörte Nachtruhe:

5. GEBÜHREN

Gem. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 LImSchG gebührenpflichtig.

Für den 1. Tag werden derzeit 75,-- Euro zzgl. 5,00 Euro für jede weitere lärmintensive Nacht fällig.

Ein entsprechender Gebührenbescheid wird Ihnen mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung zugesandt.

6. BEILIEGENDE NACHWEISE / UNTERLAGEN

- ☐ Baustelleneinrichtungsplan
- ☐ Lageplan
- ☐ Entwurf des Informationsblattes für die Anlieger
- ☐ Sonstiges:

(Unterschrift)



Hinweise zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach

§ 4 Abs. 3 LImSchG:

Dieser Antrag soll dazu beitragen, Ihnen die Vorbereitung der beabsichtigten Nachtarbeit zu erleichtern.

Sofern Sie jedoch noch Fragen haben stehen Ihnen zur Klärung die Sachbearbeiter des Ordnungsamtes

Frau Kullmann Tel.: 0261-129 4467

telefonisch oder per E-Mail (immissionsschutz@stadt.koblenz.de) bzw. während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie nach einer entsprechenden Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten) persönlich zur Verfügung.

Abschließend bitten wir zur zügigen Bearbeitung Ihres Antrages die erforderlichen Angaben vollständig einzutragen und für Rückfragen eine Telefonnummer anzugeben, unter der Sie während des Tages zu erreichen sind.

Stadtverwaltung Koblenz

- Ordnungsamt -